

Hafenordnung

Hafenordnung und Hafenbenutzungsordnung für den privaten Yachthafen der Yachtwerft Klemens GmbH, Großenbrode

In Anlehnung an die Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014

§ 1

Grundregel für das Verhalten im Hafen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 2

Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen

(1) Das Hafengebiet und die Hafenanlagen sind nicht jedermann öffentlich zugänglich.

(2) Liegeplatzmieter (auch Gastlieger), ihre Angehörigen und Personen, die ein berechtigtes Interesse am Betreten der Hafenanlagen haben und dies auch nachweisen können, haben während der Dauer ihres Liegeplatz-Mietverhältnisses Zugang zu den Hafenanlagen.

(3) Wenn ein Boot mit festen Liegeplatz länger als 48 Stunden den Hafen verlässt, ist es für die Dauer seiner Abwesenheit beim Hafenmeister oder online anzumelden. Verkürzt der Liegeplatzinhaber seine gemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr den Hafenmeister oder online 24 Stunden vorher zu melden.

(4) Kurzzeit-Liegeplatzmieter (Gastlieger) haben sich möglichst unmittelbar nach Ankunft im Hafenzentrum zu melden. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung für die ganze Liegezeit im Voraus zu entrichten. Die Bootsmaße müssen als Länge über alles und Breit über alles inklusiv aller Anbauten und Überhängen angegeben werden.

(5) Sonstigen Personen, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebs- sowie des Hafengeländes nur mit Genehmigung des Hafenbetreibers (Yachtwerft Klemens GmbH) gestattet.

(6) Die Ausführung von Wartungs-, Überholungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten am Boot durch den Liegeplatzinhaber oder eine vom ihm beauftragte Person ist nur mit Genehmigung des Hafenbetreibers (Yachtwerft Klemens GmbH) gestattet.

(7) Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen bei erheblichen Störungen des Hafenbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jeder

Hafenbenutzer unverzüglich dem Hafenbetreiber (Yachtwerft Klemens GmbH) zu unterrichten.

(8) Ins Wasser gefallene Gegenstände sind von den Verantwortlichen sofort zu beseitigen, ist das nicht möglich, so haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Hafenbenutzer zu sorgen und dem Hafenbetreiber (Yachtwerft Klemens GmbH) unverzüglich zu unterrichten.

(9) Beschädigungen an den Hafenanlagen hat die verantwortliche Person unverzüglich dem Hafenbetreiber (Yachtwerft Klemens GmbH) anzuzeigen.

(10) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Abfälle und sonstige Stoffe dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden.

Abfall ist zu sortieren und zu entsorgen. Der Yachthafen hält für die tatsächlich in der Marina anfallenden Abfallmengen entsprechende Container vor.

Die Entsorgung von Öl, Fetten, Bilgewater und Fäkalien im Hafenwasser sind strengsten verboten. Entsprechende Entsorgungseinrichtungen sind auf den Hafengelände vorhanden.

Im Übrigen bleiben die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften unberührt.

(11) Im Hafen ist Lärm zu vermeiden.

Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.

Der Hafennutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinem Boot die Fallen abgebunden sind, um eine unnötige Geräuschentwicklung zu vermeiden.

Die Ruhezeiten im Hafen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind einzuhalten.

(12) Die Bootseigner sind für das fachkundige Vertäuen Ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Vertäuerung.

Die Boote im Hafen müssen der Bootsgröße passende Fender sowohl an Backbord- als auch an Steuerbordseite tragen.

(13) Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen der Marina zur Verfügung.

Sie sind in sauberen Zustand zu hinterlassen. Auf unmäßigen Wasserverbrauch während der Nutzung der Duschen ist zu achten.

Die Türen der Gebäude müssen stets geschlossen sein. Der Eintritt erfolgt mit einem Code-Schloss und kann beim Hafenmeister erfragt werden. Die Weitergabe des Codes darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(14) Angeln, Schwimmen und Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.

(15) Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten.

Hafenordnung

(16) Das Grillen mit Gas- und Holzkohlegrills ist auf den Booten und Steganlagen aufgrund von Geruchsbelästigungen nicht gestattet. Hierfür ist der ausgewiesene Grillplatz an Steg A zu verwenden.

(17) Im ganzen Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten. Werden bei einer zu schnellen Fahrt andere Schiffe oder die Hafenanlage beschädigt, ist der Schiffsführer für die dafür anfallenden Kosten zuständig.

(18) Die Benutzung von Surfboards, Kites, SUP oder Jet-Skis ist im gesamten Hafengebiet nicht gestattet.

(19) Das Befahren der Steganlagen mit Fahrrädern, Rollern und ähnlichen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Fahrräder dürfen nicht auf den Steganlagen abgestellt werden. Entsprechende Fahrradständer sind auf den Werfgelände vorhanden und zu nutzen.

(20) Das Parken von Fahrzeugen auf den ausgewiesenen Parkflächen der Yachtwerft Klemens GmbH ist nur Kunden und Gästen mit gültigen Parkausweis der Yachtwerft Klemens gestattet.

(21) Das Laden von E-Autos über die Stromanlagen der Steganlagen ist nicht erlaubt. Hierfür sind die zwei gebührenpflichtige Ladestationen der Yachtwerft zu verwenden.

(20) Eine Erlaubnis der Yachtwerft Klemens GmbH wird benötigt, wer beabsichtigt:

- Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen
- Leuchtzeichen, auffallende Tafel, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen
- Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen
- im Hafengebiet eine Kanister-Tankung mit Kraftstoff vorzunehmen

§ 3

Störende Fahrzeugteile

Am Umriss von Wasserfahrzeugen dürfen keine Teile so hervorstechen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden.

§ 4

Verhalten bei Gefahr

(1) Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt die örtlich zuständigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfe für Verletzte alarmiert werden können.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. Das Wasserfahrzeug ist zum unverzüglichen Verlassen des Liegeplatzes vorzubereiten.

(3) Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr, der Polizei und des Hafensbetreibers (Yachtwerft Klemens GmbH) Folge zu leisten.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Erstreckt sich der örtliche oder sachliche Geltungsbereich der nachstehenden schifffahrtsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht auch auf die Häfen, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung im Geltungsbereich der Hafenverordnung, soweit sie Regelungen über das sichere Verhalten im Umgang mit Wasserfahrzeugen treffen:

1. Die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, BGBl. I 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668), hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen, Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale,

2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112), hinsichtlich der Ausweich- und Fahrregeln, Lichter, Signalkörper, Licht und Schallsignale,

3. die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610), hinsichtlich der Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale auf Gewässern der Binnenschifffahrtshäfen, die nicht zur Bundeswasserstraße gehören,

4. die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, ber. 2017 S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518).

§ 6

Hafenbehörden und Zuständigkeiten

(1) Hafenbehörden sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Ämter als örtliche Ordnungsbehörde. Abweichend von Satz 1 sind Hafenbehörde

(2) Die Hafenbehörde ist zuständig

1. für die Überwachung, in öffentlichen Häfen auch für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,

2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,

3. für die Aufgaben der Strom- und Schifffahrtspolizei im Rahmen der Nummern 1 und 2 entsprechend den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften,

Hafenordnung

4. als Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 139 Absatz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes,

5. für Bekanntmachungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit Aufgaben nach dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden dürfen, kann sich die Hafenbehörde mit Zustimmung des Hafenbetreibers (Yachtwerft Klemens GmbH) seiner Dienstkräfte bedienen.

§ 7

Befugnisse

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die zuständigen Behörden ermächtigt, gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 Landeswassergesetz Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen zu überprüfen.

(2) Die nach § 93 Absatz 2 Satz 3 Landeswassergesetz verantwortlichen Personen haben den zuständigen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückständen ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Bemannung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die zuständigen Hafenbehörden werden ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind. Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage soll vor Erlass der Anordnung über deren Gründe informiert werden.

(4) Auf Antrag kann die Hafenbehörde im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung befreien.

§ 8

Zusammenarbeit und Informationspflicht

(1) Die Hafenbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden, insbesondere arbeitet sie mit der Polizei sowie den für die Schifffsicherheit und die Durchführung der internationalen und regionalen Regelwerke über die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörden zusammen. Die Hafenbehörde übermittelt folgende Angaben, soweit sie über diese verfügt, der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde:

(2) Erhält die Hafenbehörde Kenntnis davon, dass ein Schiff im Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden, unterrichtet sie unverzüglich und vorzugsweise in elektronischem Format die zuständigen Kontrollbehörden unter folgenden Angaben:

1. Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge des Schiffes,
2. letzter Anlaufhafen und Bestimmungshafen,
3. Uhrzeit der Ankunft im Hafen und der geplanten Zeit des Auslaufens,

4. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Unbeschadet der Informationspflicht an die zuständige Behörde kann zusätzlich die Polizei unterrichtet werden.

§ 9

Bekanntmachungen

Allgemeinverbindliche rechtswirksame Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen der Hafenbehörde, die nicht nur bestimmte Personen betreffen und für einen bestimmten Fall gelten, sind an geeigneten, jeder Hafenbenutzerin oder jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stellen im Hafengebiet auszuhängen. Sie können zusätzlich in einem geeigneten Hafeninformationssystem bekannt gemacht werden. Die Verordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), bleibt unberührt.

§ 10

Verantwortung der Fahrzeugführung

Die Führung eines Land- oder Wasserfahrzeuges oder deren Vertretung sowie Personen, unter deren Obhut Land- oder Wasserfahrzeuge stehen, sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

§ 11

Beschränkung der Hafenbenutzung

Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb sowie zum Schutz der Umwelt den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen. Sie handelt dabei möglichst im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage.

§ 12

Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die

1. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,

2. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,

3. Undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder

7. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne

Hafenordnung

Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei oder den Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.

§ 13

Stilllegen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

1. stillgelegt,
2. aufgelegt,
3. zum Lagern von Gütern,
4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
5. zum Wohnen benutzt werden.

(2) Die entsprechend Absatz 1 benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und Verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Absatz 1 und Satz 1 bis 3 gelten für Winterlager entsprechend.

(3) Die Hafenbehörde kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

§ 14

Rettungsgeräte

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich durch den Betreiber des Hafens auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Grundregel für das Verhalten im Hafen nach § 2 verstößt,

2. einer generellen Anordnung oder einer Einzelverfügung der Hafenbehörde nach § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,

3. in den Fällen des § 12 Absatz 1 ohne eine Erlaubnis der Hafenbehörde in einen Hafen einläuft oder in den Fällen des § 12 Absatz 4 ohne Erlaubnis den Hafen verlässt,

4. seiner Pflicht nach § 12 Absatz 2 zur Schadensmeldung nicht nachkommt,

(2) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt ferner,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit 1. § 61 der Seeschiffsstraßen-Ordnung

2. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836),

3. § 5 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610), oder

4. § 17 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt in der Fassung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748), zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 93 Absatz 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schifffahrt, des Hafensbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

Großenbrode, den 12 April 2021